

N i e d e r s c h r i f t

über die 90. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 2. September 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts über den Bildungsurlaub**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9709](#) neu2
Mitberatung 5
Beschluss..... 7
2. **Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/11390](#)
Mitberatung 8
Beschluss..... 8
3. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Zusammenschluss der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen mit dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen und zur Änderung des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/11154](#)
Fortsetzung der Beratung..... 9
Beschluss..... 9

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9622](#)

Mitberatung 10

Beschluss..... 13

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Ulrich Watermann (i. V. des Abg. Constantin Grosch) (SPD)
3. Abg. Antonia Hillberg (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Ulf Prange (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Julius Schneider (SPD)
6. Abg. Jan Schröder (SPD)
7. Abg. Christian Calderone (CDU)
8. Abg. Carina Hermann (CDU)
9. Abg. Martina Machulla (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Jens Nacke (CDU)
11. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
12. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
13. Abg. Thorsten Paul Moriß (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller (Mitglied),
Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Geerts.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 10:50 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 87. und 89. Sitzung.

* * *

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts über den Bildungsurlaub

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9709](#) neu2

erste Beratung: 86. Plenarsitzung am 03.03.2026

federführend: AfWuK

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlagen:

- *Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme mit Änderungen)*
- *Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD (Vorlage 9)*
- *Beratungsstand im federführenden Ausschuss (Vorlage 10)*

MR **Dr. Miller** (GBD) teilt mit, der federführende Ausschuss habe dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Vorlage 9 zuzüglich einer weiteren, von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Änderung empfohlen. Diese betreffe § 6/2 - Teilnahmebescheinigung -, in dem die Worte „auf dessen Verlangen“ gestrichen würden. Dadurch werde nun eine Verpflichtung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geregelt, dem Arbeitgeber nach Inanspruchnahme der Bildungszeit eine Teilnahmebescheinigung zu übermitteln. Zuvor hätte dies nur auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen müssen. Diese Änderung bedeute eine Vereinfachung für die Arbeitgeber, die auch in der Anhörung gefordert worden sei.

Grundsätzlich sei anzumerken, dass die vom GBD mit dem MWK abgestimmten Änderungsvorschläge in der Vorlage 9 insbesondere dazu führen sollten, dass das über 50 Jahre alte Bildungsurlaubsgesetz eine stringenter Ordnung als bisher erhalte. Im Gesetzentwurf selbst seien dazu bereits Vorschläge enthalten gewesen, aber die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses gehe noch ein Stück weiter, indem insbesondere das Verfahren der Inanspruchnahme von Bildungszeit nun chronologisch geordnet werde: den Regelungen zur Mitteilungspflicht folgten die zu den Ablehnungsrechten des Arbeitgebers, dann die Regelungen zum Krankheitsfall, zur Entgeltfortzahlung und schließlich zur Teilnahmebescheinigung.

Des Weiteren enthalte die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses eine Rechtsvereinfachung. Bisher gebe es sowohl - auf Grundlage einer Verordnungsermächtigung - eine Durchführungsverordnung als auch eine Richtlinie zum Bildungsurlaubsgesetz. Die Richtlinie von 1997 enthalte Verwaltungsvorschriften für Träger von Bildungsveranstaltungen und Voraussetzungen zur Anerkennung von Bildungsveranstaltungen. Bei näherer Prüfung habe sich allerdings gezeigt, dass manche dieser Regelungen keine Grundlage im Gesetz hätten, einer solchen aber bedürften.

Der federführende Ausschuss empfehle nun, die untergesetzlichen Regelungen, die aus Sicht des MWK beibehalten werden sollten, in das Gesetz zu integrieren, sodass sowohl die

Durchführungsverordnung als auch die Verwaltungsrichtlinie entbehrlich seien und mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2027 entfallen könnten. Damit könnten zukünftig sowohl die Träger von Bildungsveranstaltungen als auch die Arbeitgeber und alle Beschäftigten alle wesentlichen Fragen zum Thema Bildungszeit dem Gesetz entnehmen.

Im Übrigen sei auf zwei Aspekte des Gesetzentwurfs hinzuweisen, die von verfassungsrechtlicher Bedeutung seien.

Ein Aspekt betreffe in § 2 Abs. 1 die Definition der Anspruchsberechtigten (*vgl. auch Anmerkungen des GBD auf den Seiten 5 und 6 der Vorlage 9*) - also insbesondere die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die ihnen gleichgestellten Personen. Bisher habe im Gesetzestext ein Anknüpfungspunkt zum Land Niedersachsen gefehlt, den alle anderen vergleichbaren Landesgesetze enthielten. Die Länder hätten zwar die Gesetzgebungskompetenz für die Bildungszeit oder den Bildungsurlaub, jedoch nur in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet. Der GBD habe deswegen vorgeschlagen, im ausleitenden Satzteil einen solchen Anknüpfungspunkt aufzunehmen, sodass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anspruchsberechtigt seien, „deren Beschäftigungsverhältnisse ihren Schwerpunkt in Niedersachsen haben“. Mit dieser Formulierung werde an die Rechtsprechung zum interlokalen Arbeitsrecht angeknüpft und die verfassungsrechtliche Problematik gelöst.

Der zweite verfassungsrechtliche Aspekt betreffe § 9/2 - Veranstalterpflichten (*vgl. auch Anmerkungen des GBD auf den Seiten 31 bis 33 der Vorlage 9*). Der Gesetzentwurf sehe in § 9/1 Abs. 4 und 5 eine Entlastung von Bürokratie vor, indem einige Träger von Bildungsveranstaltungen - nämlich solcher, die von Einrichtungen der öffentlich geförderten Erwachsenenbildung gemäß § 2 Abs. 2 NEBG veranstaltet würden, aber auch öffentlich-rechtlicher Träger, zum Beispiel der Landeszentrale für politische Bildung in Niedersachsen oder des Niedersächsischen Landtags - insofern privilegiert seien, als die von ihnen durchgeführten Bildungsveranstaltungen als anerkannt gälten und kein Anerkennungsverfahren durchlaufen müssten.

Diese Veranstalter hätten allerdings trotz ihrer Privilegierung gemäß dem Gesetzentwurf auch bestimmte Pflichten zu erfüllen; sie müssten Anmeldebestätigungen und Teilnahmebescheinigungen ausstellen und im Nachgang eine statistische Auskunft und - dies sei allerdings eher ein theoretischer Fall - Beauftragten der Anerkennungsstelle gegebenenfalls Zutritt zu der Bildungsveranstaltung ermöglichen. Zu den privilegierten Veranstaltern gehörten allerdings auch Institutionen der Europäischen Union, das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und die Bundeszentrale für politische Bildung, sodass sich hier die Frage nach der Gesetzgebungskompetenz stelle, weil es dem Land grundsätzlich nicht zustehe, die Behörden anderer Länder, des Bundes oder der EU zum Handeln zu verpflichten. Nach Auffassung des GBD dürfte eine entsprechende Verpflichtung aber als Annexregelung noch kompetenzgemäß sein, da es die eigene Entscheidung der privilegierten Träger sei, Bildungsveranstaltungen im Sinne des Niedersächsischen Bildungszeitgesetzes durchzuführen, zum Beispiel um Teilnehmende zu gewinnen. Damit lösten sie den im Kompetenzbereich des Landesgesetzgebers liegenden Freistellungsanspruch der Beschäftigten aus, an den bestimmte Pflichten geknüpft seien. Dieser Einschätzung sei der federführende Ausschuss gefolgt.

Beschluss

Der mitberatende **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur an, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/11390](#)

direkt überwiesen am 24.08.2026

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

MR **Dr. Miller** (GBD) teilt mit, der federführende Ausschuss für Inneres und Sport habe dem Landtag vorbehaltlich abweichender Voten bei der Mitberatung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Inhalt des Staatsvertrages seien im Wesentlichen Konkretisierungen und Präzisierungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021, die nach dem Zwischenbericht zur Evaluation des Glücksspielstaatsvertrages für erforderlich gehalten worden seien und kurzfristig umgesetzt werden sollten. Wenn die Evaluation Ende 2026 abgeschlossen sei, werde sich gegebenenfalls weiterer Anpassungsbedarf ergeben.

Da keine Vorschrift des Staatsvertrags die Kommunen unmittelbar betreffe, habe der federführende Ausschuss entschieden, auf eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zu verzichten. Nach der Vorstellung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung und nachdem der GBD darauf hingewiesen habe, dass nach cursorischer Prüfung aus seiner Sicht keine Bedenken mit Blick auf den Gesetzentwurf ersichtlich seien und bei Staatsverträgen ohnehin nicht die Möglichkeit bestehe, abweichende Formulierungen zu beschließen, habe der Ausschuss nach kurzer Beratung dessen Annahme empfohlen.

Beschluss

Der mitberatende **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: CDU, AfD

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Zusammenschluss der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen mit dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen und zur Änderung des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/11154](#)

direkt überwiesen am 15.07.2026

AfRuV

zuletzt beraten: 87. Sitzung am 19.08.2026

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Vorlage 1 (Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD)

MR **Mohr** (GBD) teilt mit, im Wesentlichen enthalte die Vorlage 1 rechtsförmliche und redaktionelle Änderungen, die vollständig mit dem Justizministerium abgestimmt seien.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 1 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Auf eine Berichterstattung im Landtag verzichtet der Ausschuss gemäß § 28 Abs. 2 Satz 6 GO LT.

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9622](#)

erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 27.01.2026

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlagen:

- *Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme mit Änderungen)*
- *Vorlage 18 (Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss)*

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) teilt mit, der federführende Ausschuss habe dem Landtag vorbehaltlich der Zustimmung des Rechtsausschusses mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 18 einschließlich der auf Seite 4 unten und Seite 5 oben in eckigen Klammern dargestellten Textteile anzunehmen.

Inhalt des Gesetzentwurfs seien verschiedene Regelungen zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKG), die zum Teil auf einem umfangreichen Änderungsvorschlag der regierungstragenden Fraktionen beruhten, der nach der ersten Anhörung zu dem Gesetzentwurf vorgelegt worden sei (Vorlage 14). Zu diesem Änderungsvorschlag seien die kommunalen Spitzenverbände erneut angehört worden, die sich in dem Verfahren insgesamt im Rahmen von drei Stellungnahmen sehr ausführlich geäußert hätten.

Ein zentraler Punkt im NKomVG sei die Herabsetzung des passiven Wahlalters für die Wahl der Abgeordneten von 18 auf 16 Jahre - Nr. 3/1: § 49 Abs. 1 der Vorlage 18 -, die dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Grünen (Vorlage 14) entspreche. Diese Änderung sei bereits im Gesetzentwurf in der Drucksache 19/9623 enthalten gewesen und dort mit der Absicht gestrichen worden, sie in den vorliegenden Gesetzentwurf zu übernehmen, damit die Regelung erst für die kommende Wahlperiode bzw. die nächste allgemeine Wahl gelte. Die im vorherigen Gesetzentwurf noch fehlende Begründung für die Absenkung des Wahlalters finde sich - unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung - nun auf Seite 5 ff. des Änderungsvorschlags.

Ferner gebe es weitere flankierende Regelungen; durch eine Ergänzung in Nr. 3/2: § 54 Abs. 2 a werde gewährleistet, dass minderjährige und daher nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Abgeordnete in Bezug auf ihre Mandatstätigkeiten handlungsfähig seien.

Ein weiterer Punkt, um den relativ lange gerungen worden sei und zu dem sich die kommunalen Spitzenverbände mehrfach geäußert hätten, sei die Regelung zur Teilnahme der Öffentlichkeit

an Sitzungen der Vertretung bzw. der Ausschüsse per Videokonferenztechnik - Nr. 4 c: § 64 Abs. 9.

Mindestens für die Teilnahme an Sitzungen der Vertretung handele es sich hierbei allerdings um eine echte Doppelregelung, da die Öffentlichkeit bereits nach geltender Rechtslage die Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse digital verfolgen könne (§ 64 Abs. 2 Satz 2 des geltenden Rechts). Dies sei in den Kommunen auch bisher schon so praktiziert worden. Die Regelung werde dadurch insgesamt jedenfalls nicht übersichtlicher.

Der federführende Ausschuss habe sich dann - wie auch von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert - dazu entschlossen, an dieser Stelle wie bei der geltenden Regelung ein Widerspruchsrecht für die einzelnen Abgeordneten bezüglich der Aufnahme und Veröffentlichung ihres Redebeitrags in der Sitzung einzuführen. Zu beachten sei dabei, dass der geltende Absatz 4 Satz 4 verlange, dass die zugeschalteten Abgeordneten sich während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können und auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein müssten. Diese Anforderungen müssten auch eingehalten werden, wenn einzelnen Abgeordneten ein Widerspruchsrecht bezüglich der Aufnahme ihres Redebeitrages und dessen Veröffentlichung eingeräumt werde. Insoweit stehe diese Regelung unter einem Technikvorbehalt. Eine ähnliche Regelung gebe es im Übrigen auch in § 182 - Sonderregelungen für epidemische Lagen und Folgen des Krieges in der Ukraine.

Ferner werde - Nr. 5: § 71 Abs. 2 der Vorlage 18 - die Umstellung bei der Ausschussbesetzung vom Berechnungsverfahren d'Hondt auf das Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers geregelt, die auch die Verteilung der Ausschussvorsitze betreffe.

Viel diskutiert worden sei im federführenden Ausschuss über die Änderung hinsichtlich der Besetzung des Amtes der Ortsvorsteher - Nr. 5/5: § 96 Abs. 1. Während das Vorschlagsrecht nach wie vor diejenige Fraktion habe, die in der Ortschaft bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten habe, solle die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher nunmehr nicht mehr benannt, sondern gewählt werden. Dies hätten die Vertreterinnen und Vertreter von AfD und CDU im federführenden Ausschuss deutlich abgelehnt, während sich die Vertreterinnen und Vertreter der regierungstragenden Fraktionen dafür ausgesprochen hätten. Hierbei handele es sich um eine politische Entscheidung; dementsprechend sei politisch darüber diskutiert worden.

Seitens des GBD wolle sie, Frau Brüggeshemke, noch auf die Regelungen in den Nrn. 6 und 7 der Vorlage 18 - § 138 Abs. 1 Satz 1 und § 145 Abs. 7 Satz 1 - hinweisen, in denen formuliert sei, dass bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Kommune unter anderem in der Gesellschafterversammlung sowie bei der Bestellung des Verwaltungsrates Geschlechterparität angestrebt werden solle. Aus Sicht des GBD sei unklar, wie diese Regelung in der Praxis umgesetzt werden könnte bzw. welche Rechtsfolgen von ihr ausgehen könnten, weswegen er vorgeschlagen habe, auf sie zu verzichten. Der Ausschuss habe sich aber mehrheitlich dafür entschieden, aufgrund der Appellfunktion an der Regelung festzuhalten.

In Nr. 9, § 180 Abs. 7 seien in den Sätzen 1 und 2 Übergangsregelungen für die Absenkung des passiven Wahlalters für Abgeordnete der Vertretung und Hauptverwaltungsbeamte - auf 16 bzw. 18 Jahre - vorgesehen. Diese gälten grundsätzlich erst mit der nächsten Wahlperiode. Sofern allerdings Wahlen zu wiederholen oder nachzuholen seien, gelte das bisherige Recht - also das passive Wahlalter von 18 bzw. 23 Jahren -, und zwar auch dann, wenn nach neuen Wahlvorschlägen gewählt werde.

Abschließend sei noch auf die Nachrückerregelungen beim Kommunalwahlgesetz - Nrn. 2 und 3: § 44 Abs. 4 bzw. § 45 Abs. 1 der Vorlage 18 - hinzuweisen, mit denen insofern echtes Neuland betreten werde, als vorgeschlagen werde, dass die Nachrückerlisten, wenn der „erste Durchgang“ nicht zur Besetzung des Sitzes führe, erneut „abgearbeitet“ werden sollten. Dies sei bisher nicht möglich, aber aus Sicht des Landeswahlleiters und des GBD zulässig, sofern die Reihenfolge streng beibehalten werde, also die Liste in der einmal vorgesehenen Reihenfolge „abgearbeitet“ werde, um dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl Rechnung zu tragen.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) begrüßt, dass der Gesetzentwurf mit seinen Neuregelungen nun auch im Rechtsausschuss mitberaten werde, sodass er im September-Plenum beschlossen werden könne.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen bei den Nachrückerregelungen solle dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es in Niedersachsen auch junge Menschen in der Fläche gebe, die ein kommunales Mandat wahrnehmen, dann möglicherweise für eine Ausbildung oder ein Studium wegzögen, danach aber wieder zurückkämen. In solchen Fällen solle es ermöglicht werden - sofern alle Bewerber*innen auf der Liste damit einverstanden seien -, die Liste erneut abzuarbeiten. Ein weiterer wichtiger Aspekt sei, dass es möglichst keine leeren Sitze in den kommunalen Parlamenten geben solle.

Dass der GBD die Regelungen zur Geschlechterparität in den Gremien insofern kritisch sehe, als diese rechtlich nicht durchgesetzt werden könnten, sei zwar nachvollziehbar, aber den Koalitionsfraktionen gehe es hier tatsächlich um den Appellcharakter. Beispielsweise sei es bisher nie gelungen, den Aufsichtsrat der regiobus Hannover GmbH, in dem sie, Frau Camuz, als Regionsabgeordnete vertreten sei, paritätisch zu besetzen. Entsprechende Hinweise in der konstituierenden Sitzung seien kaum ernst genommen worden; es habe dann immer geheißen, dass es den einzelnen Fraktionen obliege, Delegierte in den Aufsichtsrat zu entsenden. Deswegen sei dieser Appell im Gesetz wichtig, und es sollte nichts unversucht gelassen werden, Parität auch in den Gremien der kommunalen Unternehmen herzustellen.

Die Absenkung der Altersgrenze beim passiven Wahlrecht sei im Innenausschuss seitens der CDU-Fraktion kritisiert worden mit dem Hinweis, dass beispielsweise in Baden-Württemberg, wo das passive Wahlrecht für eine kommunale Vertretung ab 16 Jahren bereits gelte, diese Möglichkeit kaum in Anspruch genommen werde. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass auch nach 110 Jahren passivem Wahlrecht für Frauen der Frauenanteil in Parlamenten immer noch bei lediglich 30 bis 35 % liege. Dennoch sei die Entscheidung vor 110 Jahren, das passive Wahlrecht für Frauen einzuführen, selbstverständlich richtig gewesen. Nun sei es Aufgabe aller Parteien, interessierte junge Menschen zu finden, die bereit seien, sich auf kommunaler Ebene einzubringen und Verantwortung in diesem Bereich zu übernehmen, damit Niedersachsen erfolgreicher sei als Baden-Württemberg.

Beschluss

Der mitberatende **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -
